

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium  
Postfach 161

30001 Hannover

Vorsitzender  
Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle  
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 - 120 8810  
Fax 0511 - 120 8816

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)  
[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

07.12.2018

**Anhörungsverfahren zum Erlassentwurf „Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften“;  
Az.: 15-05 410/1-8; Fristablauf 07.12.2018;  
Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 30.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeselternrat Niedersachsen lehnt den Erlassentwurf ab.

Begründung:

Aus der Beratung des Gremiums ergaben sich nachstehende Fragestellungen, zu denen der Erlassentwurf keine Inhalte aufwies, die zu einer selbstredenden Antwort führten.

Der Einsatz von privaten Informationstechnischen Systemen soll laut Erlassentwurf nur in Ausnahmefällen und nur mit Einschränkungen zugelassen werden. Wenn eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben IT-Systeme einzusetzen, nicht besteht, erscheint fraglich, warum eine Notwendigkeit dann bestehen soll, Ausnahmefälle unter Nutzung von privaten IT-Systemen wie unter 1.1. beschrieben überhaupt zu schaffen und sie zuzulassen. Es stellt sich daher auch die Frage, wie sich der Regelfall gestaltet, wenn mit diesem Erlassentwurf nur eine Ausnahme ermöglicht wird.

Vorstellbar wäre aus Sicht des Landeselternrates, Ausnahmefälle nur unter Verwendung von schuleigenen IT-Systemen zuzulassen.

In Nr. 1.4 wird bestimmt, dass es bei einer vorübergehenden Speicherung von personenbezogenen Daten auf privaten IT-Systemen, die spätestens nach drei Monaten gelöscht werden, keines Genehmigungsverfahrens nach Nr. 2 bedarf und nach dem Wortlaut auch die Vorgabe des Datenrahmens nach Nr. 3 keine Anwendung findet. Der Landeselternrat hält es für unerlässlich, dass es auch in diesen Fällen einer vorherigen Genehmigung bedarf und weitergehend Nr. 3 ebenfalls Anwendung findet.

In Bezug auf den Datenrahmen selbst kristallisierte sich die Frage heraus, warum Daten, wie aufgeführt, grundsätzlich erhoben werden dürfen, die Verarbeitung insoweit aber sich auf die Daten beschränkt, die für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlich sind. Sollten letztlich nicht nur die Daten auch erhoben werden dürfen, die auch für eine Verarbeitung relevant sind?

In Bezug auf Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen stellt sich für den Landeselternrat abschließend die Frage, wer kontrolliert, ob z. B. Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- und Dateiebenen eingerichtet wurden? Da nicht davon auszugehen ist, dass eine jede die Ausnahme nutzende Lehrkraft in der Lage ist, derartige Zugriffskontrollen selbst einzurichten, sollte ein geeigneter Nachweis erbracht werden müssen, dass eine Sicherung im Sinne von 4.1.2 vorgenommen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des  
Landeselternrates Niedersachsen